

**zum Entwurf einer Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020)**

18. Juli 2011

**1. Grundlegende Bewertung**

VIK hält eine zügige Verabschiedung der ZuV 2020 für wichtig. Denn nur wenn die Zuteilungsregeln rechtsverbindlich feststehen, kann die Frist für die Stellung von Zuteilungsanträgen beginnen und damit eine rechtzeitige Zuteilung vor Beginn der Handelsperiode 2013-2020 erfolgen.

Der vorgelegte Entwurf einer ZuV setzt in weiten Teilen die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln einerseits und das TEHG andererseits zutreffend um. Es sind aber Möglichkeiten, die das TEHG zur Abmilderung der entstehenden Belastungen für die Betreiber von Anlagen bereithält, nicht ausgeschöpft.

Hierzu gehört insbesondere die Einführung einer Härtefallregelung. So sieht § 9 Abs. 5 TEHG vor, dass eine Zuteilung zusätzlicher Berechtigungen erfolgt, wenn eine Zuteilung nach den Zuteilungsregeln nach § 10 des Gesetzes eine unzumutbare Härte für den Anlagenbetreiber und für ein mit diesem verbundenen Unternehmen bedeutet. Auch wenn die im Gesetz vorgesehene Härtefallregelung unabhängig von der Aufnahme in die ZuV zur Anwendung kommen kann, erscheint ihre Einbeziehung in die ZuV konsequent und sinnvoll, weil hierdurch eine vollständige Abbildung des gesetzlichen Willens zum Ausdruck kommt.

Angesichts der Regelungsintensität des vorgelegten Verordnungsentwurfs insgesamt wäre es des Weiteren angemessen, zu dem gesetzlich eröffneten Antrag auf zusätzliche Zuteilung in einem Härtefall konkretisierende Regelungen zu treffen. Dies betrifft beispielsweise Form und Frist eines solchen Antrags. So wäre die Frage zu entscheiden, ob auch der Antrag auf Härteausgleich der Verifizierung durch eine sachverständige Stelle bedarf.

Neben einer Härtefallregelung halten wir es für sinnvoll, dass die ZuV Informationen darüber enthält, wie und mit welcher Detailtiefe der Methodenbericht zu fertigen ist. Insgesamt lassen sich folgende Kernforderungen zusammenfassen:

1. Keine Erhebung nicht zuteilungsrelevanter, d. h. überflüssiger Daten.
2. Keine Benachteiligung deutscher Unternehmen bei der Zuteilung aus der europäischen Neuanlagenreserve dadurch, dass ein Antrag erst nach Aufnahme des Regelbetriebs gestellt werden kann.
3. Gestattung von Änderungsanträgen, wenn die EU-Kommission Anträge nicht genehmigt.
4. Keine über das EU-Recht hinausgehende Berichtspflichten bei Änderungen des Anlagenbetriebs.

5. Keine Erweiterung der Bußgeldvorschriften über den TEHG-Rahmen hinaus.

## 2. Bewertung im Einzelnen

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### Zu § 1 Anwendungsbereich und Zweck

Die ZuV 2020 geht über die Zuteilung kostenloser Berechtigungen für 2013-2020 hinaus und regelt ausweislich § 1 zusätzlich Einzelheiten zur Versteigerung von Emissionsberechtigungen, zur einheitlichen Anlage und zu den näheren Rahmenbedingungen für die Nutzung der Kleinanlagenregelung. VIK begrüßt diesen, gegenüber dem Zuteilungsbeschluss der Kommission vom 27. April 2011 (im Folgenden: „Einheitliche EU-Zuteilungsregeln“) erweiterten Anwendungsbereich, weil hierdurch gleichzeitig wichtige Rahmenbedingungen für den Betrieb von industriellen Anlagen zeitnah festgelegt werden.

#### Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich gilt, dass die in der Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL) und in den Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln enthaltenen Begriffsbestimmungen nicht modifiziert und 1 zu 1 in die ZuV übernommen werden sollten. Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:

- **Vorschlag:**

In § 2 Nummer 9 sollten keine neuen NACE-Codes eingeführt werden, sondern es ist auf dieselbe bestehende NACE-Code-Liste abzustellen, wie sie für die Festlegung der verlagerungsbedrohten Sektoren (exposed sectors) verwendet wurde.

**Begründung:** Die Einführung neuer NACE-Codes verwirrt und ist in der Sache nicht zwingend.

- **Vorschlag:**

In § 2 Nummer 21 sollte folgende Formulierung aus Art. 3 Buchstabe u) übernommen werden:

„ ‚Stromerzeuger‘ eine Anlage, die am 1. Januar 2005 oder danach Strom zum Verkauf an Dritte erzeugt hat und in der keine anderen Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/29/EG vom 23. April 2009 als die ‚Verbrennung von Brennstoffen‘ durchgeführt werden.“

**Begründung:**

1:1-Übernahme der Emissionshandels-Richtlinie

### Abschnitt 2 Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen

#### Zu § 4 Bestimmung der installierten Anfangskapazität von Bestandsanlagen

- **Vorschlag:**

In § 4 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 2011“ durch die Worte „31. Dezember 2008“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Anpassung an Art. 7 Abs. 3 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln. An dieser Stelle steht dem nationalen Verordnungsgeber keine Abweichungskompetenz zu.

**Zu § 5 Erhebung von Bezugsdaten****• Vorschlag:**

In Absatz 1 Nr. 2 b) ist das Wort „Restgasen“ zu streichen.

**Begründung:**

Nach § 5 Abs. 2. b) des Entwurfs sind für eine Anlage für die Kalenderjahre 2005 bis 2010 im Fall des Austausches von Restgasen mit anderen Anlagen oder Einrichtungen weitere detaillierte Bezugsdaten anzugeben. Folglich müssten solche Angaben auch für Kuppelgasströme der Stahlindustrie erfolgen. Dies macht aus unserer Sicht keinen Sinn, da die Zuteilungen für Kuppelgase an die Mutteranlage erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum jetzt noch einmal sämtliche Kuppelgasströme berichtet werden sollen. Dies stellt ein zusätzliches Erschwernis dar und passt nicht zum Verständnis einer „einheitlichen Anlage“ nach § 29.

**• Vorschlag:**

Absatz 1 Nr. 2c ist zu streichen.

**Begründung:**

Diese Daten sind nicht zuteilungsrelevant. Folgeänderung, siehe auch Begründung zu Vorschlag zu Abs. 1 Nr. 4e.

Die Datenerhebung muss sich auf Daten beschränken, die zuteilungsrelevant oder zumindest für eine Plausibilisierung notwendig sind. Es sollen bei KWK-Anlagen die Gesamtemissionen den Wärme- und Stromflüssen zugeordnet werden. Die Emissionen in Bezug auf die Wärmeproduktion einer KWK-Anlage sind aber nur bei Wärmelieferungen an Privathaushalte zuteilungsrelevant [Art. 10 Abs. 3 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln; Guidance Document 6, S.23 ff]. In allen anderen Fällen ist die Aufteilung der Gesamtemissionen auf die erzeugten Wärme- und Stromflüsse für die Zuteilung unerheblich, denn die Zuteilung wird auf Basis der erzeugten Wärmemengen berechnet. Darüber hinaus ist eine physikalisch eindeutige, messtechnisch nachzuweisende Zuordnung der Inputströme und Emissionen auf die einzelnen Koppelprodukte Strom und Wärme bei KWK-Anlagen grundsätzlich unmöglich. Die Forderung nach einer getrennten Zuordnung von Brennstoff und Emissionen auf Strom und Wärme bläht daher lediglich den Zuteilungsantrag auf, ist aber weder für die Bemessung der Zuteilung noch für deren Plausibilisierung hilfreich.

**• Vorschlag:**

In Abs. 1 Nr. 3a sind die Worte nach dem Semikolon ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Die gestrichenen Daten sind nicht zuteilungsrelevant.

**• Vorschlag:**

In Absatz 1 Nr. 4e ist noch folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit eine Wärmelieferung an Privathaushalte stattfindet“.

**Begründung:**

Siehe auch Absatz 1 Nr. 2c.

Die Emissionen in Bezug auf die Wärmeproduktion einer KWK-Anlage sind nur bei Wärmelieferungen an Privathaushalte zuteilungsrelevant (Art. 10 Abs. 3 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln; Guidance Document 6, S.23 ff). In allen anderen Fällen ist die Aufteilung der Gesamtemissionen auf die erzeugten Wärme- und Stromflüsse für die Zuteilung unerheblich, denn die Zuteilung wird auf Basis der erzeugten Wärmemengen berechnet. Darüber hinaus ist eine physikalisch eindeutige, messtechnisch nachzuweisende Zuordnung der Inputströme und Emissionen auf die einzelnen Koppelprodukte Strom und Wärme bei KWK-Anlagen grundsätzlich unmöglich. Die Forderung nach einer getrennten Zuordnung von Brennstoff und Emissionen auf Strom und Wärme bläht daher lediglich den Zuteilungsantrag auf, ist aber weder für die Bemessung der Zuteilung noch für deren Plausibilisierung hilfreich.

- **Frage:**

**Warum ist die Wärmeproduktion in EEG-Anlagen gemäß Abs. 1 Nr. 4j zu berichten, wenn EEG-Anlagen nicht vom TEHG erfasst werden?**

- **Vorschlag:**

Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Angaben zu Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind erforderlich für jedes Kalenderjahr entweder in dem Bezugszeitraum 1. Januar 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2008 oder in dem Bezugszeitraum 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010, in dem die Anlage in Betrieb war, auch wenn sie nur gelegentlich oder saisonal betrieben oder in Reserve oder in Bereitschaft gehalten wurde.“

**Begründung:**

Die Daten sind nur für den gewählten Bezugszeitraum und nicht für jedes der Kalenderjahre 2005 bis 2010 erforderlich.

- **Vorschlag:**

Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Antragsteller kann auf Angaben zu den Eingangs- und Ausgangsströmen der Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) verzichten, soweit er diese Angaben bereits im Rahmen der Emissionsberichterstattung für die Jahre 2005 bis 2010 oder nach DEV 2012 oder DEV 2020 mitgeteilt hat.“

**Begründung:**

Vereinfachung des Verfahrens.

**Zu § 6 Bestimmung von Bezugsdaten**

- **Vorschlag:**

In Absatz 4 sind die Worte „wissenschaftlichen und“ zu streichen.

**Begründung:**

Was als wissenschaftliche Information anzusehen ist, lässt sich nicht eindeutig bestimmen.

**• Vorschlag:**

Absatz 6 ist zu streichen.

**Begründung:**

Folgeänderung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4e

**Zu § 8 Historische Aktivitätsrate****Vorschlag:**

In § 8 Abs. 7 sind folgende Worte

„oder sofern aufgrund von Absatz 6 Satz 1 die Aktivitätsraten der Zuteilungselemente von weniger als 2 Kalenderjahren des Bezugszeitraums zu berücksichtigen sind“

zu ersetzen durch die Worte

„oder sofern aufgrund von besonderen Gegebenheiten in der maßgeblichen Basisperiode (z. B. vorübergehende Betriebsstillstände aufgrund von Betreiberwechseln) die Aktivitätsraten der Zuteilungselemente von weniger als zwei vollen Kalenderjahren des Bezugszeitraums zu berücksichtigen sind“.

**Begründung:**

Es gibt besondere, atypische Betriebssituationen (Beispiel Betreiberwechsel), die bei der Bestimmung der Aktivitätsrate die Vorgehensweise nach § 8 Abs. 7 dringend notwendig machen. In solchen Fällen würde es ansonsten zu unverhältnismäßigen Unterausstattungen kommen, die nicht als gewollt angesehen werden können.

**Zu § 9 Zuteilung an Bestandsanlagen****• Vorschlag:**

§ 9 Abs. 7 ist um folgenden Sätze zu ergänzen:

„Zuvor ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zu korrigieren. Wenn die EU-Kommission die Antragsberechtigung bestimmter Antragsteller zurückweist und deshalb andere Teilnehmer am Emissionshandel grundsätzlich für diese Emissionsmengen zuteilungsberechtigt wären, können diese noch einen entsprechenden Zuteilungsantrag stellen.“

**Begründung:**

Durch Satz 1 wird dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, die Beanstandung durch die EU-Kommission zu bewerten und hierauf aufbauend die für seine intendierte Zuteilung bestmögliche Antragstellung vor endgültiger Ablehnung vorzunehmen. Die Frage der Antragsberechtigung ist nicht selten auch im Hinblick auf die Entscheidung der EU-Kommission mit Rechtsunsicherheiten behaftet, so dass diesem Umstand auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Rechnung zu tragen ist.

Satz 2 zielt in vorliegendem Zusammenhang auf eine besondere Problematik: So kann die Frage, ob bestimmte Antragssteller überhaupt in den Emissionshandel fallen, zweifelhaft sein. Wenn die EU-Kommission das Unterfallen unter den Emissionshandel verneint, würden z. B. bei Wärmelieferungen die Wärmeerzeuger zuteilungsberechtigt sein. Diese müssten dann noch die Möglichkeit haben, einen Zuteilungsantrag zu stellen.

Es ist in diesen Fällen zu bedenken, dass sich die betroffenen Teilnehmer am Emissionshandel auf die nationale Regelung verlassen haben, die durch die EU-Kommission im Nachhinein beanstandet wird. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Beanstandung durch die EU-Kommission zu dem Ergebnis führen würde, dass es - entgegen den europäischen Vorgaben zur Zuteilung - dann überhaupt keine kostenfreie Allokation geben würde. Den Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln würde am ehesten Rechnung getragen, wenn der nach der Auffassung der EU-Kommission Zuteilungsberechtigte die Möglichkeit erhielte, noch einen Zuteilungsantrag zu stellen.

Auch würde hierdurch dem Stellen vieler Hilfsanträgen vorgebeugt und damit eine Vereinfachung des Systems bewirkt.

### **Zu § 10 Zuteilungsregeln für die Wärmeversorgung von Privathaushalten**

- **Vorschlag:**

In Abs. 3 Nr. 2 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„wenn dies nicht mit zu hohem Aufwand verbunden ist.“

**Begründung:**

Vermeidung unverhältnismäßiger Anforderungen.

### **Abschnitt 3 Neue Marktteilnehmer**

#### **Zu § 14 Wärmeflüsse zwischen Anlagen**

- **Vorschlag:**

§ 14 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„Eine negative Zuteilung findet nicht statt.“

**Begründung:**

Klarstellung des Gewollten.

#### **Zu § 15 Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom**

- **Vorschlag:**

In Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

**Begründung:**

Folgeänderung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4e

## Zu § 16 Antrag auf kostenlose Zuteilung

- **Vorschlag:**

In Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 sind im Eingangssatz die Worte „des Kalendermonats“ durch die Worte „des vierten Kalendermonats“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Die Einbeziehung des unmittelbaren Monats vor der Antragstellung ist hinsichtlich der Datenermittlung nicht zu schaffen. Ein dreimonatiger Datenaufbereitungszeitraum ist notwendig.

- **Vorschlag:**

In Abs. 2 Nr. 2 ist Buchstabe c zu streichen.

**Begründung:**

Folgeänderung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4e

- **Vorschlag:**

In Abs. 2 Nr. 5c ist folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit eine Wärmelieferung an Privathaushalte stattfindet“.

**Begründung:**

Folgeänderung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4e

- **Bitte um Klarstellung:**

Es ist unklar, wie die Zuteilung für die zusätzliche Kapazität von Kapazitätserweiterungen erfolgt, die im Zeitraum zwischen dem 2. Januar 2011 und dem 30. Juni 2011 ihren Betrieb aufgenommen haben.

**Begründung:**

Laut § 16 Absatz 2 Nr. 3b werden Kapazitätserweiterungen vor dem 30.06.2011 bei der Zuteilung an neue Marktteilnehmer nicht berücksichtigt. Gleichzeitig legt § 4 Absatz 5 fest, dass die zusätzliche Kapazität von Kapazitätserweiterungen auf null gesetzt wird, wenn der geänderte Betrieb nach dem 1. Jan. 2011 aufgenommen wird.

- **Vorschlag:**

Folgender neuer Abs. 7 ist hinzuzufügen:

„(7) Anträge auf kostenlose Zuteilung können frühestens nach Erteilung der Anlagengenehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gestellt werden. Soweit ein Antrag auf kostenlose Zuteilung vor der Aufnahme des Regelbetriebs gestellt wird, hat der Antragsteller zur Ermittlung der gemäß Absatz 2 erforderlichen Angaben soweit erforderlich auf zu begründende Erwartungen zurückzugreifen. Soweit die Europäische Kommission die vorläufige Jahresgesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen nicht ablehnt, bestimmt die zuständige Behörde die endgültige Jahresmenge der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen unter Zugrundelegung der vom Antragsteller nach Aufnahme des Regelbetriebs gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben. Soweit sich hierbei eine gegenüber der vorläufigen Jahresgesamtmenge höhere Menge kosten-

los zuzuteilender Berechtigungen ergibt, kann der Anlagenbetreiber beantragen, die Ermittlung der vorläufigen Jahresgesamtmenge der der betreffenden Anlage kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen einschließlich der Meldung an die Europäische Kommission zu wiederholen.“

**Begründung:**

Abs. 7 enthält Vorgaben für die Daten, die im Falle der Stellung eines Zuteilungsantrags vor der Aufnahme des Normalbetriebs vom Antragsteller mitzuteilen sind. Aus Gründen der Investitions- und Planungssicherheit und zur Wahrung der Rangposition bei der Verteilung der europäischen Neuanlagenreserve kann es geboten sein, den Zuteilungsantrag bereits vor der Aufnahme des Regelbetriebs auf der Grundlage vorläufiger Daten zu stellen. Erforderlich ist aber, dass der Anlage die notwendige Genehmigung für die Emission von Treibhausgasen bereits erteilt wurde. In Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln muss der Antragsteller aber vor einer endgültigen Festlegung der Zuteilungsmenge den nach der Aufnahme des Regelbetriebs gegebenen tatsächlichen Umfang der zusätzlichen Kapazität erneut ermitteln. Sollte sich hierbei eine Abweichung von der im Zuteilungsantrag enthaltenen vorläufigen Angabe nach oben ergeben, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Antragstellers die zur Übermittlung an die Europäische Kommission bestimmte vorläufige Jahresgesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen neu ermitteln. Wird ein derartiger Antrag nicht gestellt, darf die endgültige Jahreszuteilungsmenge die vorläufige Jahreszuteilungsmenge nicht übersteigen.

**Abschnitt 4 Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen****Zu § 20 Betriebseinstellungen****• Vorschlag:**

In § 20 Abs. 3 Satz 1 sollten an das Wort „Zuteilungsentscheidung“ die Worte „hinichtlich zukünftiger Zuteilungen“ angefügt werden.

**Begründung:**

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass sich die im Falle der Betriebseinstellung vorgesehene Aufhebung der Zuteilungsentscheidung nicht auf zurückliegende Zeiträume bezieht. Vielmehr soll die Aufhebung der Zuteilungsentscheidung nur die rechtliche Grundlage dafür bieten, dass zukünftig keine Zuteilungen für die eingestellte Anlage mehr vorgenommen werden.

**Zu § 21 Teilweise Betriebseinstellungen****• Vorschlag:**

§ 21 Abs. 6 ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

§ 21 Abs. 6 geht über die Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln insoweit hinaus, als bestimmte Wärmemengen im Hinblick auf die Bestimmung der Aktivitätsraten für nicht berücksichtigungsfähig festgestellt werden. Dies führt dazu, dass die Schwellen, de-



ren Überschreitung eine teilweise Betriebseinstellung bedeutet, abweichend von den EU-Vorgaben und zum Nachteil der Anlagenbetreiber schneller erreicht werden.

Es ist in der Sache nicht nachvollziehbar, warum diese zusätzliche Bestimmung in § 21 aufgenommen wurde. Auch die Begründung gibt hierzu keinen Hinweis.

## **Zu § 22 Änderung des Betriebs einer Anlage**

- **Vorschlag:**

§ 22 Abs. 1 ist zu streichen und Abs. 2, der zu Abs. 1 wird, ist an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln wie folgt anzupassen:

„(1) Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs der Anlage bis zum 31. Januar des Folgejahres, erstmals zum 31. Januar 2013, mitzuteilen.“

### **Begründung:**

Nach Art. 24 Abs. 1 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln sind die Aktivitätsraten nur zu melden, wenn sie "relevant" sind. "Relevant" sind diese Informationen nur, wenn die Änderung der Aktivitätsrate eine Auswirkung auf die Zuteilungsentscheidung haben kann. Dieser Rechtsgedanke ist auch zutreffend in § 22 Abs. 2 aufgegriffen.

Die Begründung zur abweichenden Vorgehensweise bei den Aktivitätsraten ist nicht stichhaltig, weil sich die Sachverhalte des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 nicht unterscheiden. Zudem führt eine verbindliche reguläre Meldepflicht zu einem erhöhten Aufwand bei den Unternehmen und auch bei der Behörde, da diese mit einer Datenflut konfrontiert wird, ohne dass diese Informationen für die Zuteilungsentscheidung relevant wären.

Wenn § 22 über Art. 24 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln hinausgeht, ist er im Übrigen auch nicht mehr von der Verordnungsermächtigung des § 10 TEHG gedeckt.

Begrüßt wird hingegen, dass der Meldepflicht bezüglich oben genannter Änderungen nicht bis zum Ende eines jeden Jahres zu genügen ist, so wie es in oben genanntem Art. 24 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln zum Ausdruck kommt, sondern hierfür Zeit bis zum 31. Januar des Folgejahres besteht. Denn die erforderlichen Daten für ein Jahr liegen regelmäßig noch nicht bis zum 31. Dezember vor.

## **Abschnitt 5 Befreiung von Kleinemittenten**

### **Zu § 23 Angaben im Antrag auf Befreiung von Kleinemittenten**

- **Vorschlag:**

An § 23 Abs. 4 Satz 1 sollte folgender Halbsatz angefügt werden:

„... soweit diese Anlagen Wärmelieferungen an Privathaushalte vornehmen“.

**Begründung:**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nrn. 1-6 TEHG im vorliegenden Zusammenhang die Emissionen getrennt nach Strom, Wärme und mechanischer Arbeit anzugeben sind. Dies ist nur bei Lieferung an Privathaushalte zu fordern. Es kommt hinzu, dass diese Aufteilung, gerade auch was zurückliegende Zeiträume anbetrifft, nur schwer umsetzbar ist. Im Sinne einer Vereinfachung sollte auf eine unnötige Datenübermittlung verzichtet werden.

**Zu § 25 Nachweis anlagenspezifischer Emissionsminderungen****• Vorschlag:**

§ 25 Abs. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

**Begründung:**

Im Rahmen der Verbesserung des anlagenspezifischen Emissionswertes kann es Sinn machen, auf die Herstellung eines der möglichen Produkte zu verzichten. Damit würde das gewollte Ergebnis einer Effizienzverbesserung in gleicher Weise erreicht, als wenn weiterhin alle Produkte mit einem geringeren Energieeinsatz erzeugt werden.

**• Vorschlag:**

§ 25 Abs. 5 Satz 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

**Begründung:**

Das Herausstreichen einzelner Anlagen aus einem Verbund ("Pooling" gemäß Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 Buchstabe b des TEHG) geht über die gesetzliche Vorgabe hinaus. In zuvor zitierter Regelung ist der Nachweis der erforderlichen Minderung des anlagenspezifischen Emissionswertes auch gemeinsam für mehrere Anlagen möglich. Das bedeutet, dass die einzelnen Minderungsbeiträge unterschiedlich hoch sein können. Entscheidend ist nur, dass das Gesamtergebnis der Anlagen, die in dem „Pooling“ zusammengeschlossen sind, entsprechend gewichtet, ordnungsgemäß zu Stande kommt. Das kann bedeuten, dass auch Anlagen, die in einem Jahr keine Produktionsleistung erbringen, entsprechend mit einer 0-Emission anzurechnen sind.

**Zu § 26 Ausgleichszahlungs- und Abgabepflicht**

Die Regelung ist nachvollziehbar. Insbesondere wird begrüßt, dass es dem Betreiber einer Anlage, die gemäß § 26 Abs. 2 wegen Überschreitens der Schwelle von 25.000 t erstmals in den Emissionshandel fällt, gestattet ist, die Emissionsberechtigungen erst zum 30. April des übernächsten Jahres abzugeben. Damit verbleibt ausreichend Zeit, die Zuteilung gemäß § 9 TEHG zu realisieren.

**Zu § 28 Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung von Kleinemittenten****• Vorschlag:**

§ 28 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Für andere Anlagen nach § 27 Abs. 5 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gelten bei der Ermittlung von Emissionen und der Emissionsberichterstattung die Absätze 2-7 und 9, wobei sich die Emissionsberichterstattung auf einen Zeitraum von zwei Jahren erstreckt und sie nur alle zwei Jahre vorgelegt zu werden braucht.“

**Begründung:**

Die Vorgabe aus § 27 Abs. 5 Satz 1 TEHG ist nicht beachtet, wonach die Pflicht zur Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 TEHG nur mit der Maßgabe gilt, dass ein vereinfachter Emissionsbericht jeweils einen Zeitraum von zwei Berichtsjahren umfasst und demzufolge diese Berichterstattung auch nur alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

**Abschnitt 6 Sonstige Regelungen****Zu § 29 Einheitliche Anlagen**

- **Vorschlag:**

§ 29 Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen und § 29 Abs. 4 ersatzlos zu streichen:

„Gleiches gilt für einheitliche Anlagen, die aus Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1-6 TEHG untereinander sowie mit Anlagen nach Nummern 23-32 gebildet werden.“

**Begründung:**

Hinsichtlich der Änderung von § 29 Abs. 1 gilt:

Es ist zu begrüßen, dass der Verordnungsgeber in § 29 Abs. 1 von der Möglichkeit Gebrauch macht, die „einheitliche Anlage“ über § 24 TEHG hinaus auch auf andere Anlagen, insbesondere auf die im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 1-6, zu erstrecken. Allerdings sollte die einheitliche Anlage auch bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1-6 untereinander sowie mit Anlagen nach Nummern 23-32 möglich sein. Ob hierfür ein Bedarf besteht, was die Verordnungsbegründung verneint, sollte die Praxis zeigen.

Hinsichtlich der Streichung von § 29 Abs. 4 gilt:

Eine Verknüpfung zwischen der Bildung einer einheitlichen Anlage und den Monitoring-Anforderungen ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit ein sachliches Bedürfnis zu dieser Verknüpfung besteht.

**Zu § 30 Auktionierung**

- **Vorschlag:**

Diese Regelung ist in die Emissionshandelsversteigerungs-Verordnung vom 17. Juli 2009 zu überführen.

**Begründung:**

Die Auktionierung gehört nicht in den sachlichen Zusammenhang der Zuteilung.

**Zu § 31 Bußgeldvorschriften**• **Vorschlag:**

In § 31 Abs. 1 sind die Worte „oder fahrlässig“ zu streichen.

**Begründung:**

§ 31 Abs. 1 hebt bestimmte Pflichtverletzungen im Sinne von § 32 Abs. 1 TEHG dadurch hervor, dass sie auch fahrlässig begangen werden können. § 32 Abs. 1 TEHG sieht aber eine fahrlässige Begehung der dort genannten Ordnungswidrigkeiten nicht vor. Ist nämlich in einer Bußgeldvorschrift ein Verschuldensgrad nicht angegeben, kann die Ordnungswidrigkeiten nur vorsätzlich begangen werden. Insoweit sprengt § 31 des Verordnungsentwurfs den gesetzlichen Rahmen von § 32 Abs. 1 TEHG.

Angesichts der Komplexität der Regelungen, die die Zuteilung von Emissionsberechtigungen betreffen, kann es sehr leicht zu einem fahrlässigen Pflichtenverstoß kommen. Insoweit wäre die Verhängung von Bußgeldern in vielen Fällen unverhältnismäßig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 32 Abs. 1 TEHG, in Abgrenzung zu dem nachfolgenden Abs. 2, einen Bußgeldrahmen von bis zu 500.000 € setzt (in Abs. 2 ist nur ein Bußgeldrahmen von bis zu 50.000 € vorgesehen) und damit hohe Bußgelder vorprogrammiert sind.

Da § 32 Abs. 1 TEHG, in Abgrenzung zu § 32 Abs. 2 TEHG, einen Verschuldensgrad nicht angibt und damit nur eine vorsätzliche Begehung der Ordnungswidrigkeit im Auge hat, wird der Wille des Gesetzgebers im Hinblick auf eine nur vorsätzliche Begehungsmöglichkeit deutlich. Nur dies erklärt auch den hohen Bußgeldrahmen von bis zu 500.000 €, der, wenn überhaupt, allein eine Rechtfertigung in der nur vorsätzlich möglichen Begehung von Pflichtverstößen findet.